

Besondere Vereinbarung zur Erweiterten-Elektronik-Pauschalversicherung (EEP) Rosanowske

Versichert gilt soweit besonders vereinbart:

Teil A – Hardwareversicherung – Pauschalierung für die elektronische Betriebseinrichtung (Basisdeckung)

Teil B – Softwareversicherung

Teil C – Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenversicherung gemäß TV Klausel 1930

Vertragsgrundlagen

Es gelten die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) – in der vertraglich vereinbarten Fassung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Teil A – Hardwareversicherung – Pauschalierung für die elektronische Betriebseinrichtung (Basisdeckung)

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Abweichend von Abschnitt A § 1 Abs. 1 ABE sind sämtliche Anlagen und Geräte einschließlich des dazugehörigen innen verlegten Leitungsnetzes versichert:
 - a) Informationstechnik, z. B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal-Computer, Laptops, Notebooks, Tablets, CAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
 - b) Kommunikationstechnik, z. B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telefaxgeräte;
 - c) Bürotechnik, z. B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilm-, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
 - d) Sicherungs- und Meldetechnik, z. B. Alarm- und Brandmelde-, Zutrittskontroll- und Zeiterfassungsanlagen;
 - e) Mess- und Prüfgeräte in Kfz-Betrieben und sonstige stationäre Mess- und Prüftechnik;
 - f) Satz- und Reprötechnik, z. B. Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprökameras;
 - g) Video- und Audiotechnik sowie mobil eingesetzte Geräte wie Beamer, Digitalkameras bis zu einem Anteil von 10 % der Gesamt-Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR.
- 1.2 Versichert ist jeweils auch die dazugehörige Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimatechnik, USV und Netzersatzanlagen).
- 1.3 Im Rahmen dieser Pauschalierung sind nicht versichert:
 - a) Anlagen und Geräte der Medizintechnik sowie Sonnenbänke;
 - b) Anlagen und Geräte der Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik einschließlich Parksysteme und Geschwindigkeitsmessanlagen;
 - c) Anlagen der Vermessungstechnik, Nivelliergeräte sowie mobil eingesetzte Anlagen/Geräte der Mess- und Prüftechnik wie z. B. Thermografiekameras, GPS-Geräte;
 - d) Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche;
 - e) Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer;
 - f) Handelsware, Vorführgeräte und Prototypen;
 - g) Geldausgabeautomaten und Automaten mit Geldeinwurf;
 - h) Handys (Auto-/Mobiltelefone), CB- und sonstige Amateurfunkgeräte;
 - i) Anlagen und Geräte der Konzert- und Bühnentechnik;
 - j) Handwerkzeug im Sinne von Handbohr- und Handsägemaschinen etc.;
 - k) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. wegen fehlender Haftung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsort

- 2.1 Versicherungsschutz für die versicherten Sachen gemäß Teil A Nr. 1.1 besteht innerhalb und für bestimmungsgemäß beweglich eingesetzte Sachen auch außerhalb aller Betriebsstätten. Geltungsbereich ist Europa (geographischer Begriff).
- 2.2 Weltweit ist der Versicherungsschutz für beweglich eingesetzte Sachen begrenzt auf 30 % der Gesamt-Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR.

3. Versicherungssumme

- 3.1 Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen genannte Versicherungssumme soll dem Aufwand für die Neuanschaffung dieser Sachen entsprechen.
- 3.2 Der Wert des Innenleitungsnetzes ist bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen, ebenso die Mehrwertsteuer, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4. Beginn der Haftung

- 4.1 Die Haftung des Versicherers beginnt bereits mit dem Übergang der Gefahr für die versicherten Sachen bzw. ab Anlieferung des Materials auf der Betriebsstätte und für das anschließende Montagerisiko noch nicht fertiger Anlagen/Geräte des Versicherungsnehmers.
- 4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern und soweit ein Dritter für den Schaden bzw. Verlust zu haften hat oder die Gefahr trägt und der Versicherungsnehmer Entschädigung erlangt.

5. Entschädigungsleistung

- 5.1 Ergänzend zu Abschnitt A § 7 ABE ersetzt der Versicherer auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Abschnitt A § 7 Abs. 4 b) ABE gilt nicht.
- 5.2 Bei Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 3 ABE an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE. Bei sonstigen Schäden an Röhren leistet der Versicherer nach einer Benutzungsdauer von 12 Monaten eine verringerte Entschädigung von monatlich 2,5 % (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE ersetzt). Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Für Bildwiedergaberöhren gilt Abschnitt A § 2 Abs. 3 ABE nicht; der Versicherer leistet Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE.
- 5.3 Bei Schäden an Zwischenbildträgern leistet der Versicherer Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE.
- 5.4 Die Entschädigungsleistung für Schäden außerhalb der Betriebsstätte(n) ist je Versicherungsfall auf 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR begrenzt.
- 5.5 Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Abs. 4.e leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Erdbeben bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR
- 5.6 Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Abs. 4.c und unter Anwendung der Klausel TK 1236, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR
- 5.7 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt des Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden.

6. Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

- 6.1 Für die in Abschnitt A § 6 Abs. 3 ABE genannten Kosten ersetzt der Versicherer bis zu 10% der vereinbarten Versicherungssumme, maximal zusammen 50.000 EUR je Schadenereignis.
- 6.2 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen
In Verbindung mit einem an den versicherten elektrischen Wiegeeinrichtungen (keine Fahrzeugwaagen) eingetretenen ersatzpflichtigen Schaden anfallende Eichkosten sind bis zu einer Höhe von 5.000 EUR mitversichert.
- 6.3 Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme
Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind bei einem entschädigungspflichtigen Schaden an den versicherten Kassen/Kassensystemen bis zu 5.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert.
- 6.4 Feuerlöschkosten bis 10 % der dokumentierten Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR
Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.
- 6.5 Zusätzlich zu den im Abschnitt A § 6 Abs. 3 ABE genannten Kostenarten gelten Schadenssuchkosten, bis 10 % der dokumentierten Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR, versichert. Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren
- 6.6 Die Versicherungssumme zu Teil A Nr. 15 „Datenversicherung“ beträgt 10.000 EUR.

7. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

- 7.1 Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Sachen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- 7.2 Elektrische oder elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

8. Sicherheitsanforderung zur versicherten Gefahr „Einbruchdiebstahl“

- 8.1 Alle Türen zu den Versicherungsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers müssen durch Zylinder- oder Zuhaltungsschlösser, außen bündig, mit von innen verschraubtem Türschild bzw. Rosette gesichert sein.
- 8.2 Vorhandene Kellerfenster sind durch verankerte Kellerroste oder mit Vorhängeschloss versehener Stahllochblende gesichert.
- 8.3 Sofern die Sicherheitsanforderungen gemäß Nr. 8.1 und/oder 8.2 nicht zutreffen, gelten Schäden durch Einbruchdiebstahl ausgeschlossen.

9. Überschwemmung

Befindet sich in der Umgebung der Betriebsstätte(n) des Versicherungsnehmers von ca. 100 Metern ein Gewässer und/oder gab es in den letzten zehn Jahren Schadenereignisse, die im kausalen Zusammenhang mit Überschwemmungen standen, so sind alle Schäden durch Überschwemmungen ausgeschlossen. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens durch

- a) Ausuferung von oberirdisch fließenden Gewässern (als Gewässer gelten alle Bäche, Flüsse, Seen und die Küstengewässer);
 - b) Witterungsniederschläge.
- Ausgeschlossen gilt auch der Rückstau als Folge von a) und b).

10. Vorsorgeversicherung

Für alle Risiken gilt für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 11) eine Vorsorgeversicherungssumme in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR vereinbart.

11. Jahresmeldung für Veränderungen

11.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

11.2 Eine entsprechende Beitragsabrechnung erfolgt, indem der Differenzbeitrag aus dem Unterschied der alten Versicherungssumme zur neuen Versicherungssumme ermittelt wird.

12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 ABE hat der Versicherungsnehmer bei Nichtbenutzung eines Kraftfahrzeugs, in dem sich versicherte Sachen befinden, dessen Dach und Fenster geschlossen und die Türen sowie den Kofferraum zugeschlossen zu halten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt hierfür Abschnitt B § 8 Abs. 3 ABE entsprechend.

13. Selbstbehalt

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Abs. 9 ABE wird für außerhalb der Betriebsstätte(n) beweglich eingesetzten Sachen die Entschädigung bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung um einen Selbstbehalt von 25 % je Schadenfall gekürzt. Bei Zusammentreffen mit einem anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalt gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

14. Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

14.1 Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüterindustrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als zwei Prozent ergibt. Unterbleibt hier nach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

14.2 Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes gemäß Abschnitt A § 5 Abs. 1 ABE angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag. Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

14.3 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

14.4 Unterversicherung besteht abweichend von Abschnitt A § 5 Abs. 3 ABE nur, soweit im Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

14.5 Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung Nr. 14 kündigen, wenn sich hierdurch der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

14.6 Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

15. Datenversicherung

15.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - 1) Daten;
 - 2) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

15.2 Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Abs. 2 a) ABE sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

15.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung
- b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

15.4 Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABE besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

15.5 Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Abs. 1 ABE bei
 - 1) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Abs. 6 a);
 - 2) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

15.6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABE die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes

- a) der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - 1) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern;
 - 2) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - 3) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - 4) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - 1) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - 2) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - 3) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - 4) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - 5) für sonstige Vermögensschäden;
 - 6) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - 7) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

15.7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Abs. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 1) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - 2) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

16. GAP-Deckung (sofern besonders vereinbart)

Differenz-Entschädigung (GAP-Deckung) bei unterbliebener Wiederbeschaffung.

Gemäß Abschnitt A § 7 Abs. 4 a) ABE wird im Fall eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache ersetzt. Ist der Wiederaufbau der versicherten Anlage aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, wird bei Bestehen eines Kreditvertrages zur Finanzierung der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus dem Kreditvertrag erstattet. Grenze der Ersatzleistung ist die ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme.

Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Teil B – Softwareversicherung (sofern besonders vereinbart)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert sind:

- a) Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Daten aus Dateien/Datenbanken;
- b) Programme, z. B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
- c) Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z. B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.

1.2 Nicht versichert sind:

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
- b) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
- c) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherungsort

2.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb der Betriebsstätte(n) und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.

2.2 Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6.1) sowie auf den Verbindungswegen.

3. Versicherungssumme

3.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5.1), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten

3.2 Abweichend von Abschnitt A § 5 Abs. 3 ABE verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Versicherte Schäden und Gefahren

4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten und Programme (Nr. 1.1) eingetreten ist durch einen gemäß Abschnitt A § 2 ABE versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

Für Datenträger gilt Abschnitt A § 2 (ohne Abs. 2 und 3) ABE.

4.2 Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 5.4), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust von Daten oder Programmen (Nr. 1.1) eingetreten ist durch

- a) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- b) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- c) Vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 4.3);
- d) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
- e) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- f) höhere Gewalt
und die versicherten Daten und Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

4.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

5. Entschädigungsleistung

5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung

- a) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust (Nr. 4) versicherter Daten oder Programme (Nr. 1.1) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdaträgern (Nr. 6.1);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmiererweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);
 - bei Abhandenkommen von Softwareschutz-Modulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung für die notwendigen Wiederbeschaffungskosten der geschützten Programme (Lizenzgebühren) bis zu maximal 10.000 EUR; dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhandengekommen ist;
- b) bei einem gemäß Abschnitt A § 2 ABE versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1.1) für dessen Wiederbeschaffungskosten;

bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme.

- 5.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche verwendet, die nicht versichert (Nr. 1.2) sind;
 - für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - für andere als in Nr. 4 genannte Sach- oder Vermögensschäden.
- 5.3 Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- 5.4 Bei Schäden gemäß Nr. 4.2 ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug des Selbstbehaltes) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme begrenzt.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 6.1 Der Versicherungsnehmer hat eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.
- Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form, Struktur und Inhalt der Dateien auf den Sicherungsdатenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfung (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- 6.2 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme).
- Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

7. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mindestens 500 EUR gekürzt.

8. Allgemeines

Für Daten gelten nicht:
Abschnitt A § 1; § 2 Abs. 2 und 3; § 5; § 7; und § 11 ABE.

Teil C – Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenversicherung gemäß Klausel 1930 (sofern besonders vereinbart)

1. Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Schadens, der nach Teil A entschädigungspflichtig ist, unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Mehrkosten und/oder den Ertragsausfall.

2. Mehrkosten

Bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000 EUR sind auch Mehrkosten auf Erstes Risiko gemäß Klausel 1930 (Mehrkostenversicherung) mitversichert.

3. Ertragsausfall

Ertragsausfall sind der Betriebsgewinn und die umsatzunabhängigen Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;

c) Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;

d) umsatzabhängigen Versicherungsbeiträgen;

e) umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;

f) Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;

g) Vertrags- und Konventionalstrafen.

4. Ausschlüsse

Der Versicherer haftet nicht für den Ertragsausfall infolge von Schäden an nicht versicherten Sachen nach Teil A Nr. 1.3.

5. Ausschluss bei Vergrößerung des Schadens

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird,

a) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;

b) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung gerechnet werden muss;

c) durch Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;

d) durch den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

6. Haftzeit

Der Versicherer haftet für die Mehrkosten und den Ertragsausfall, der innerhalb einer Haftzeit von 12 Monaten – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart gilt – entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen oder mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

7. Versicherungssumme/Umfang der Entschädigung

7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme, pro Tag jedoch nicht mehr als 1.500 EUR. Abweichend von Abschnitt A § 5 Abs. 3 ABE verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

7.2 Bei der Feststellung der Mehrkosten und des Ertragsausfalls sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

7.3 Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

7.4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.

8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 ABE hat der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall

a) jeden Schaden, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen. Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

b) den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

c) einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten;

d) dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

e) dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsjahr wahren des laufenden Geschäftsjahrs und der drei Vorjahre zu gewähren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

9. Selbstbehalt

Der entschädigungspflichtige Gesamtbetrag wird je Versicherungsfall um einen zeitlichen Selbstbehalt von 2 Arbeitstagen gekürzt.

Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.